



**raaba  
grambach**  
MARKTGEMEINDE

Eingangsstempel

Marktgemeinde Raaba-Grambach  
Josef-Krainer-Straße 40  
8074 Raaba-Grambach  
Mail: [foerderung@raaba-grambach.gv.at](mailto:foerderung@raaba-grambach.gv.at)  
Fax: 0316/40 11 36-190

**ÖFFENTLICHER VERKEHR**

- Antrag auf Ausgleichszahlung der Zone 2 Verkehrsverbund
- Antrag auf Förderung, 10-Zonen Karte (für Zone 2)
- Antrag auf Verbund Jahreskartenförderung / Halbjahreskartenförderung – BürgerIn
- Antrag auf Verbund Jahreskartenförderung / Halbjahreskartenförderung – DienstnehmerIn (gebührenfrei)

**Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller:**

Familien-/Nachname:		Vorname, Geburtsdatum:	
Anschrift:		E-Mail für Rückfragen:	
Bankverbindung / IBAN:		Telefonnummer für Rückfragen:	

**Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:**

Als Antragstellerin/Antragssteller erkläre ich hiermit, dass

- (a) die Richtlinien lt. GR Beschluss vom 11.12.2019 der Marktgemeinde Raaba-Grambach mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind.
- (b) die im Antrag gemachten Angaben der Realität entsprechen, vollständig sind und ich eine auf Grund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung der Marktgemeinde Raaba-Grambach unverzüglich zurückzahlen habe.
- (c) ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde Raaba-Grambach zustimme.
- (d) ich eine Bankverbindung angegeben habe, über die ich als AntragstellerIn verfügungsberechtigt bin.

\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**AUSZUFÜLLEN BEI FÖRDERUNG FÜR DIENSTNEHMER/INNEN**

Hiermit wird bestätigt, dass oben angeführte/r Antragsteller/in in einem Betrieb der Gemeinde beschäftigt ist und die Jahreskarte durch den Betrieb (sei es durch den Betriebsrat, dem Betrieb selbst, etc.) gefördert wurde.

..... Datum ..... Unterschrift/Stempel des Betriebs

**Vermerke Buchhaltung (2020):**

429-0002 / 768	BP: 104600				
----------------	------------	--	--	--	--

Jahr: \_\_\_\_\_

lfd. Nummer: \_\_\_\_\_

Förderbetrag: € \_\_\_\_\_

**Marktgemeinde Raaba-Grambach:**

sachlich richtig: .....

rechnerisch richtig: .....

geprüft am: .....

# Förderrichtlinien Öffentlicher Verkehr

Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019 befristet bis 31.12.2020

## 1. Ausgleichszahlung, Zone 2

### Förderung:

Gefördert wird der von Zone 2 (Ortsgebiet Grambach) anfallende Aufpreis für Wochen-, Monats-, Halbjahres-, Jahres- und Studienkarten.

Die 10-Zonen Fahrscheine werden mit 25% gefördert, wenn der Wohnsitz in der Verkehrsverbund Zone 2 nachgewiesen wird. Hierfür ist der bereits abgefahrene 10-Zonen Fahrschein zur Förderung einzureichen, gefördert werden ausschließlich die Fahrten der Zone 2.

## 2. Verbund Jahreskartenförderung

### Förderung:

Gefördert werden die Jahreskarte und Halbjahreskarte des steirischen Verkehrsverbundes (übertragbar oder nicht übertragbar) sowohl für Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner der Marktgemeinde Raaba-Grambach als auch für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer innerhalb des Gemeindegebietes, unabhängig der eingestuften Verkehrsverbundzone.

### Höhe der Förderung:

- pauschal € 50,- je Jahreskarte und € 25,- je Halbjahreskarte
- im Übrigen fördert die Marktgemeinde Raaba-Grambach die Verkehrsverbund Jahreskarte mit 50% der Kosten, sofern das Einkommen den Richtlinien des Steirischen Heizkostenzuschusses entspricht.

## 3. Allgemein; Auszahlungsmodus & Antragstellung:

Die Förderung erfolgt gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars, der Jahreskarte/Halbjahreskarte und der Rechnung bzw. einer Einzahlungsbestätigung.

Die Förderung wird nach Überprüfung auf das Girokonto der Antragstellerin oder des Antragstellers überwiesen.

Bei DienstnehmerInnen in Raaba-Grambach sind zusätzlich zur Jahreskarte/Halbjahreskarte und der Rechnung ebenso ein Dienstnachweis in Raaba-Grambach (zB Dienstaussweis) und ein Nachweis der Förderung der Jahreskarte/Halbjahreskarte durch den Betrieb (sei es durch den Betrieb selbst, Betriebsrates,...) vorzulegen.

Der Antrag auf Förderung für das Kalenderjahr ist spätestens bis 31. März des Folgejahres einzureichen.

Ungebührlich bezogene Förderungsbeträge sind zurückzubezahlen.  
Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.